

Zwischen der

FREIEN HANSE



STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen,

und

der Trägerkooperation, bestehend aus

- dem **Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Bremerhaven e. V.**, Am Parkbahnhof 11, 27580 Bremerhaven,
- der **Arbeiterwohlfahrt Sozialdienste GmbH**, Bütteler Straße 1, 27568 Bremerhaven,
- den **Elbe – Weser – Werkstätten gemeinnützige GmbH**, Mecklenburger Weg 42, 27578 Bremerhaven und
- den **Albert – Schweitzer – Werkstätten e. V.**, Hafenstraße 92, 27576 Bremerhaven

wird folgende

Vereinbarung auf der Grundlage des § 75 Absatz 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand und Grundlage

Bis zum Abschluss der rahmenvertraglichen Verhandlungen zur Einführung von Hilfebedarfsgruppen im ambulanten betreuten Wohnen für den Personenkreis der geistig und mehrfach wesentlich behinderten Menschen regelt diese Vereinbarung die Leistungserbringung, Finanzierung und Qualitätsprüfung des Modellprojektes „Einführung von differenzierten Betreuungsschlüsseln im Bereich des ambulanten betreuten Wohnens für geistig und mehrfach behinderte Menschen“ mit den oben genannten Leistungsanbietern.

Grundlage dieser Vereinbarung ist die Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 75 (3) SGB XII Leistungsbeschreibung zum Modellprojekt „Einführung von differenzierten Betreuungsschlüsseln im Bereich des ambulanten betreuten Wohnens für geistig und mehrfach behinderte Menschen“, in der die wesentlichen Leistungsmerkmale, Rechtsgrundlagen und Leistungsinhalte sowie die Vorgaben zur Qualitätsprüfung zum Modellprojekt festgelegt sind.

Diese Anlage 1 wird somit Vertragsbestandteil dieser Vereinbarung.

2. Modellspezifische Regelungen

Grundlage des Modellprojekts ist die **ergänzende Einführung** des erhöhten **Betreuungsschlüssels** im **ambulanten betreuten Wohnen** mit **1 zu 3** für diesen Personenkreis. Hierdurch wird ein Wechsel aus der stationären Wohnversorgung in die ambulante Betreuungsform für jene Anspruchsberechtigte gefördert, die auf Grund der erforderlichen Betreuungsintensität bislang nicht ambulant versorgt werden konnten. Ferner trägt das Modellprojekt zur Vermeidung der Inanspruchnahme von stationärer Wohnversorgung bei.

Das Modellvorhaben geht von einer Gesamtkapazität von **10 Plätzen** aus. Im Hinblick auf das Zugangs- und Belegungsverfahren sichern die jeweiligen Einrichtungsträger die ständige vorherige Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Bremerhaven und dem Sozialamt Bremerhaven zu.

3. Leistungsentgelt

3.1 Die Gesamtvergütung beträgt

1.589,35 € monatlich pro Person

52,25 € täglich pro Person.

Das Leistungsentgelt verteilt sich auf

- eine **Grundpauschale** in Höhe von

110,15 € monatlich pro Person

3,62 € täglich pro Person

- eine **Maßnahmepauschale** für die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung** in Höhe von

1.438,92 € monatlich pro Person

47,30 € täglich pro Person

- einen **Investitionsbetrag** für die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** in Höhe von

40,29 € monatlich pro Person

1,32 € täglich pro Person.

- 3.2 Bei längerer **Abwesenheit** ist nach § 18 Absatz 6 des „Bremischen Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28. Juni 2006“ die Vergütung um einen **Abschlag** in Höhe von **25 %** der vereinbarten Grund- und Maßnahmepauschale zu vermindern.

Der **Tagessatz** beträgt dann

39,52 € pro Person,

und zwar

2,72 € für die Grundpauschale

35,48 € für die Maßnahmepauschale

1,32 € für den Investitionsbetrag.

- 3.3 Die oben genannte Pauschale kann nur dann abgerechnet werden, wenn im Einzelfall ein Kostenübernahmeschein des zuständigen Sozialhilfeträgers vorliegt. Weitere verbindliche Festlegungen im Hinblick auf die Beteiligung, Abstimmung und Einhaltung der Verfahrens- und Entscheidungsabläufe im Zusammenhang mit der Begutachtung und Hilfeplanung sind der Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 75 (3) SGB XII zu entnehmen.

- 3.4 Mit dem Abschluss des Landesrahmenvertrages nach § 79 (1) SGB XII gilt das mit der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege neue System einrichtungsübergreifender Hilfebedarfsgruppen und dessen Finanzierung. Die hierfür im Bereich geistig und mehrfach behinderter Menschen noch zu vereinbarenden Regelungen und Festlegungen für das ambulante betreute Wohnen finden dann auch für die oben genannten Einrichtungsträger Anwendung.

4. Vereinbarungszeitraum

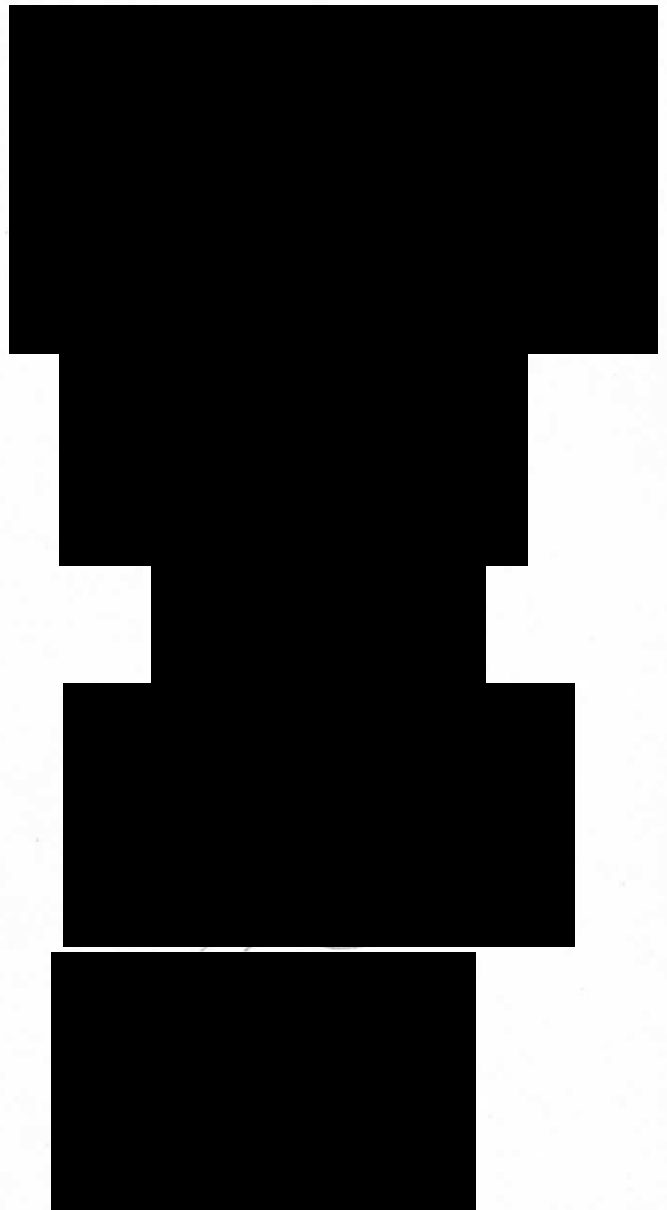
Diese Vereinbarung gilt für die Zeit vom **1. April 2012** bis zum **31. März 2013** und endet endgültig, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf, entweder mit Ablauf des Vereinbarungszeitraumes beziehungsweise vorher, wenn die in Ziffer 3.4 genannten rahmenvertraglichen Regelungen vorliegen.

5. Prüfungsvereinbarung

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität des Leistungsangebotes sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus der Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 75 (3) SGB XII, Leistungsbeschreibung zum Modellprojekt „Einführung von differenzierten Betreuungsschlüsseln im Bereich des ambulanten betreuten Wohnens für geistig und mehrfach behinderte Menschen“, ab.

Bremen, 18. April 2012.

**Die Senatorin für Soziales,
Kinder, Jugend und Frauen**



Anlagen:

Leistungsangebotsbeschreibung zum Modellprojekt „Einführung von differenzierten Betreuungsschlüsseln im Bereich des ambulanten betreuten Wohnens für geistig und mehrfach behinderte Menschen“

Kalkulationsschema